



## Vernehmlassung zum Kantonalen Waldgesetz (NG 831.1) und der Kantonalen Waldverordnung (NG 831.11)

### Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: **GLP Nidwalden**

#### Allgemein

In den Jahren 2013 und 2017 sind Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Bestimmungen der kantonalen Waldgesetzgebung müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der weiterentwickelten Praxis angepasst und ergänzt werden. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen.

1. Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die GLP Nidwalden ist grundsätzlich mit der vorliegenden Teilrevision einverstanden. Dabei äussert sie jedoch vor allem in folgendem Punkt klare Kritik: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Nidwalden dient als entscheidendes Instrument zur Ausrichtung unserer Waldpolitik. Dieser Plan wurde im Jahr 2004 erstellt und sollte jetzt überarbeitet werden, was leider nicht erfolgt ist. Die GLP Nidwalden betrachtet dies als verpasste Gelegenheit, da die aktuelle Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Kantonales Waldgesetz) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung) nun ohne eine solide strategische Grundlage erarbeitet wurde. Dadurch konnten neue Anliegen wie zum Beispiel «der Erhalt der Biodiversität» nur begrenzt in die Überarbeitung einfließen.

### **Art. 6 ff. Ersatzabgabe**

Die Regelungen zur Ersatzabgabe bei Rodungen wurden überarbeitet und dem Mehrwertabgabegesetz (MWAG; NG 611.3) angeglichen.

2. Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen zur Ersatzgabe dem Mehrwertabgabegesetz angeglichen werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### **Art. 8 f. Waldfeststellungen**

Das Waldfeststellungsverfahren soll neu jeweils vor dem Rodungsbewilligungsverfahren bzw. vor dem Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung (NG 611.1) erfolgen. Die gängige Praxis wird damit im Gesetz präzisiert.

3. Erachtet Sie diese Konkretisierungen als hilfreich?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### **Art. 12 Veranstaltungen**

Die Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen erheblichen Beanspruchung des Waldes, die eine Bewilligungspflicht auslösen, sollen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann effizient reagiert werden, wenn sich ändernde gesellschaftliche Phänomene (z.B. Freizeitverhalten, Tourismusangebote) auf den Wald auswirken.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Kriterien auf Verordnungsstufe regelt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit den Kriterien gemäss § 5a kWaV einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Es braucht jedoch Anpassungen bei nachfolgenden Kriterien:*

- 1. Kriterium: Bei Veranstaltungen mit 200 Personen wird das Wald-Ökosystem gestört. Für die GLP beanspruchen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 100 Beteiligten den Wald erheblich.*
- 2. Kriterium: Der Begriff «längere zeitliche Dauer» ist relativ und muss konkretisiert werden. Die GLP sieht Veranstaltungen, die mehr als 10 Stunden dauern als erhebliche Belastung für den Wald.*
- 4. Kriterium: Um den Jahreszeiten gerecht zu werden, soll hier keine konkrete Uhrzeit (22-6 Uhr) genannt, sondern «von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang» erwähnt werden. Denn durch die zeitliche Verschiebung der Dämmerung sind auch die sensiblen Zeiten für die Natur (insbesondere Tiere) unterschiedlich. Darauf muss Rücksicht genommen werden.*

## **Art. 24 Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen**

Die zusätzliche Erwähnung von "touristischen Anlagen" soll der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der touristischen Anlagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1998 gerecht werden. Zu den touristischen Anlagen gehören etwa Sportpfade, Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Rodelbahnen, Skilifte oder Bike-Pisten. Wanderwege müssen gemäss Bundesgesetzgebung möglichst gefahrlos begangen werden können. Weitergehende Sicherungsmassnahmen sind nicht vorgeschrieben. Für Walderschliessungsanlagen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen sollen die gleichen Vorschriften gelten, da die Wege teils gemeinsam genutzt werden.

6. Sind Sie mit der zusätzlichen Erwähnung der touristischen Anlagen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## **Art. 35a Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden**

Traditionelle Wald-Bewirtschaftungsformen sind z.B. Niederwald oder Kastanienselven. Sie haben meist einen grossen ökologischen Wert (Biodiversität), sind in hohem öffentlichem Interesse und können aufwändig im Betrieb sein. Wo solche Waldflächen entstehen oder umgewandelt werden, kann der Kanton mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern analog den Waldreservaten eine Vereinbarung treffen bezüglich Betrieb und Finanzierung.

7. Sind Sie einverstanden, dass die traditionelle Bewirtschaftungsmethode ergänzt wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### **Art. 36 Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen**

Um eine Ausbreitung von Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder sie zu bekämpfen, müssen Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerschaft. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, kann die Direktion die entsprechenden Massnahmen anordnen.

8. Sind Sie mit dieser Ergänzung und Klarstellung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### **Art. 39a Bau- und Werkstoff, Energieträger; Ziel**

Der Nidwaldner Wald wird unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Eine Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht. Andererseits ist eine Nutzung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung bei der Planung und Errichtung von kantonseigenen Bauten und Anlagen kann der Kanton seine Vorbildfunktion manifestieren. Aus diesem Grund strebt der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind.

9. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger anstrebt, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 52 Strafbestimmungen

Bisher war das Amt bei Widerhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige verpflichtet. Die Vollzugsinstanzen sind neu dann zur Strafanzeige verpflichtet, wenn eine Widerhandlung nicht geringfügig ist. Damit wird dem Opportunitätsprinzip Rechnung getragen.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Vollzugsinstanzen bei geringfügigen Widerhandlungen nicht zur Strafanzeige verpflichtet sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

*Die GLP möchte sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Ausarbeitung der Teilrevision bedanken. Grundsätzlich unterstützt die GLP die vorgenommenen Anpassungen. Dennoch möchten wir betonen, dass es vor einer Revision wichtig ist, die strategischen Leitlinien festzulegen, um gezielte Anpassungen zu ermöglichen, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht werden.*

*Der Waldentwicklungsplan (WEP) sollte in diesem Zusammenhang die Ziele und den potenziellen Handlungsbedarf definieren. Leider fehlt uns derzeit eine entscheidende Grundlage, um Prioritäten auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu setzen. Wir bedauern, dass die aktuellen Themen "Biodiversität im Wald" und "Waldfunktionen im Kontext des Klimawandels" in der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt wurden. Diese beiden Themen sind eng miteinander verbunden und stellen drängende Herausforderungen dar, die auch im Kanton Nidwalden gemeinsam angegangen werden müssen und in Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt werden sollten.*

*Dies ist entscheidend, um die Nutz- und Schutzfunktion des Waldes in Zukunft aufrechtzuerhalten, wie im Vierjahresprogramm (2021-2024) der Landwirtschafts- und Umweltdirektion festgehalten ist. Angesichts der aktuellen Entwicklung der kantonalen Klimastrategie wäre es wünschenswert, diese Grundlagen aktiv zu verknüpfen und zu harmonisieren.*

Darüber hinaus würden wir es sehr begrüßen, wenn auch nationale Anliegen im Kanton Nidwalden berücksichtigt werden könnten. Um die Teilrevision jedoch nicht zu verzögern und pragmatisch voranzukommen, schlägt die GLP einige Anpassungsmassnahmen vor, um zumindest minimale Grundlagen für diese Themen auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu schaffen. Wir schlagen vor, die Hauptziele der Biodiversitätsstrategie des Bundes in die Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (kWaV) aufzunehmen und im Waldentwicklungsplan festzuhalten. Daher sollte Artikel 13 kWaV ergänzt werden, um sicherzustellen, dass Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, den Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt im Wald sowie die Anpassung des Waldes an den Klimawandel im Waldentwicklungsplan verankert werden müssen. Wir schlagen indes vor, überholte Begriffe wie "Flora und Fauna" durch den Begriff "biologische Vielfalt" zu ersetzen, um sicherzustellen, dass unsere Grundlage frei von veralteten Terminologien ist und den aktuellen Fachjargon widerspiegelt.

## 12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

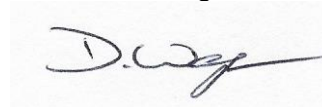
Artikel	Bemerkungen
<b>kWaG Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3</b>	<p>den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft <del>wildlebender Pflanzen und Tiere</del> mit seiner Artenvielfalt und seiner genetischen Vielfalt zu schützen</p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.</p>
<b>kWaG Art. 12 Abs. 1</b>	<p>... Sind Waldreservate oder vertraglich geregelte Naturobjekte betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p> <p>Mit «Naturobjekte im Wald» sind z.B. Biotop- bzw. Habitatbäume, tote Bäume oder Altholzgruppen («Altholzgruppen bestehen aus alten oder bereits abgestorbenen dicken Bäumen, die zugunsten der Biodiversität stehen gelassen und vertraglich gesichert werden») gemeint, die basierend auf einer Vereinbarung erhalten werden können. Diese Anpassung ist angezeigt, weil Naturobjekte im Wald oder am Waldrand eine Schlüsselkomponente für die Waldbiodiversität darstellen und mittels Vereinbarungen stossen diese voraussichtlich auf grössere Akzeptanz bei einer Waldeigentümerschaft als grossflächige Waldreservate.</p>
<b>kWaG Art. 16 Abs. 2</b>	<p>Bei Überbeanspruchung der Wege und bei starken Störungen der Fauna kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, weil hier auch Unversehrtheit des Waldes einbezogen werden muss und nicht nur des Weges an sich.</p>
<b>kWaG Art. 35 Abs. 1 Abs. 1a</b>	<p>1. Zur Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna oder Verbesserung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate und vertraglich geregelte Naturobjekte im Wald ausgeschieden werden.</p>

Artikel	Bemerkungen
	<p><i>1a. Waldreservate und Naturobjekte im Wald werden ausgedehnt:</i></p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.</p>
<p><b>kWaG</b> <b>Art. 40</b> <b>Abs. 1</b> <b>Ziff. 5</b></p>	<p><i>5. zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel.</i></p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.</p>
<p><b>kWaV</b> <b>Art. 5a</b> <b>Abs. 1</b> <b>Ziff. 1</b> <b>Ziff. 2</b> <b>Ziff. 4</b></p>	<p><i>1. bei Veranstaltungen mit mehr als 200-100 Beteiligten als Aktive oder als Publikum</i></p> <p><i>2. bei einer längeren zeitlichen Dauer ab 10 Stunden;</i></p> <p><i>4. bei Veranstaltungen in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.</i></p> <p>Diese Anpassung ist aufgrund der in Frage 5 genannten Gründen vorzunehmen.</p>
<p><b>kWaV</b> <b>Art. 13</b> <b>Abs. 1</b> <b>Ziff.</b></p>	<p><i>4. Ziele und Entwicklungen für die Wälder Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie für die Wälder mit den einzelnen Vorrangfunktionen;</i></p> <p>Diese Anpassung ist aufgrund der in Frage 11 genannten Gründen vorzunehmen.</p>

Datum 15.01.2024

Unterschrift

Denise Weger



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Mittwoch, 31. Januar 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)